

## **Verhinderung am Schulbesuch (§2 SchulbesuchsVO)**

*Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, telefonisch oder schriftlich (auch elektronisch) zu erfüllen. Im Falle einer mündlichen oder elektronischen Entschuldigung ist die schriftliche innerhalb von drei Tagen nachzureichen.*

| <b>Beispiel zur Entschuldigungsfrist</b> |  |    |    |  |
|--|--|----|----|--|
| Mo                                       | Di   | Mi | Do | Fr   |
| Erster Tag der Verhinderung              | Entschuldigung muss im Lauf des Dienstags eingehen |    |    | Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung, falls zuvor eine telefonische oder elektronische Entschuldigung erfolgte |

Sonderregelung: Im Falle einer für den ersten Tag der Verhinderung vorgesehenen Klassenarbeit / Klausur muss die telefonische Entschuldigung spätestens bis 8.00 Uhr an diesem Tag erfolgt sein, ansonsten gilt der Schüler als unentschuldigt.

## **Versäumnisregelung bei Klassenarbeiten (§8, Abs.5 NotenbildungsVO)**

*Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.*

| <b>Schüler ist entschuldigt</b>  | <b>Schüler ist unentschuldigt</b>  |
|--|--|
| Der Fachlehrer entscheidet, ob die Arbeit nachträglich anzufertigen ist. | Die Note <i>ungenügend</i> wird erteilt.<br>(Kein Spielraum, Ausgleich kann über §7 Abs.2 NotenVO erfolgen: „Pädagogischer Spielraum“) |